

## IV. Die Herrschaft der böhmischen Luxemburger 1375—1415.

Karl IV. 1347—1378; sein Sohn Wenzel 1378—1400; Ruprecht von der Pfalz 1400—1410; Sigismund 1410—1415.

**Karl IV.** [1375—1378. Vereinigung der Mark mit § 7. Böhmen. Herstellung der Ruhe.] Karl IV. führte die Regierung im Namen seines minderjährigen Sohnes Wenzel. Er schloß sofort mit den Nachbarn der Mark Friedensverträge, löste verpfändete Landesteile ein und stellte im Innern einen geordneten Rechtszustand her<sup>1)</sup>. Um alles dies desto sicherer durchzuführen zu können, verband er im Einverständnis mit den märkischen und den böhmischen Ständen die Marken mit der Krone Böhmen. Jene gerieten hierdurch zwar in eine untergeordnete Stellung, konnten aber nur so vor weiteren Verlusten geschützt werden. Unter den Städten, deren Handel jetzt erst wieder gedeihen konnte, blühten namentlich Frankfurt a. O. und Tangermünde an der Elbe auf.

**Sigismund.** [1378—1415. Verpfändungen. Elender Zustand der Mark.] Karl IV. teilte bei seinem Tode 1378 die böhmischen Staaten, und hierbei fiel die Mark Brandenburg an seinen Sohn Sigismund, der damals erst zehn Jahre zählte und später nur damit beschäftigt war, sich als Gemahl Marias, der Erbtöchter Ludwigs des Großen, in den Besitz Ungarns zu setzen. Um aber die ungarischen Großen, die ihm das Land vorzuenthalten suchten, mit Erfolg bekriegen zu können, bedurfte er reichlicher Geldmittel, und diese suchte er vor allem aus den Marken zu schöpfen, die er schließlich samt der Kurwürde 1388 an seinen mährischen Vetter Jobst verpfändete. Er behielt nur die Neumark zurück, die er jedoch 1402 an den Deutschen Ritterorden in Preußen verkaufte.

Während nun Jobst von Mähren (1388—1411) die Marken vollends als Geldquelle betrachtete und in der schamlosesten Weise ausfaugte, trat wiederum ein Zustand völliger Gesetzlosigkeit

<sup>1)</sup> Besonders wichtig war die Einführung eines Landbuches, in dem genau alle öffentlichen Einkünfte und ihre Lehnsinhaber bezeichnet wurden. Der Kaiser mußte jetzt, was er an Abgaben zu fordern hatte, und konnte ihrer unrechtmäßigen Veranschönerung entgegenreten.